

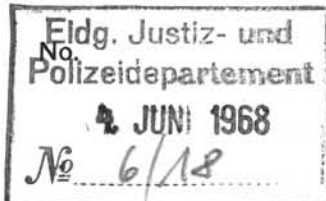


Vertraulich

SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

3003 Bern, den 10. Juni 1968

Telegrammadresse: Parquet fédéral



Sehr geehrter Herr Kommandant,
sehr geehrte Herren,

Das vorliegende Schreiben soll Sie und Ihre Mitarbeiter über eine von der Bundesanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den kantonalen und städtischen Polizeikorps geplante Aktion zur Eruiierung "deutscher" Agenten und illegaler "deutscher" Residenten mit falschen Lebensläufen ("Legenden") orientieren. Die Aktion trägt den Decknamen "LEGO" (Legenden-träger des "Ostens"); sie soll inskünftig nur noch mit diesem Decknamen bezeichnet werden.

I.

Die Aktion geht von folgenden wahrscheinlichen Voraussetzungen aus:

1. Der DDR-Geheimdienst und andere östliche Dienste arbeiteten und arbeiten u.a. mit dem Mittel der Einschleusung von Agenten und illegalen Residenten.
2. Auch die Schweiz ist Opfer solcher Einschleusungen.
3. Eingeschleuste Agenten etc. werden fast immer mit falschen Lebensläufen ("Legenden") ausgerüstet, wobei sich der fingierte Geburtsort regelmässig hinter dem Eisernen Vorhang befindet.



- 2 -

4. Es sind häufig als "Deutsche" ausgegebene Personen, welche mit entsprechenden falschen (west- oder ost-deutschen) Papieren in die Schweiz eingeschleust werden.

5. Die den Agenten oder illegalen Residenten zur Verfügung stehenden Legitimationspapiere stimmen mit ihren "Legenden" überein und sind als solche im Rahmen üblicher polizeilicher Erhebungen (im Westen) selten als falsch zu erkennen.

6. Gewisse, später zu erörternde, unübliche polizeiliche Erhebungen erlauben es jedoch, "Legenden" zu erkennen und die Legitimationspapiere als falsch zu erweisen.

II.

Es gilt vorerst, alle "Deutschen" zu erfassen, die sich schon seit einiger Zeit in der Schweiz aufhalten oder für einige Zeit hier verweilen wollen.

Nach dem BRB vom 13. März 1964 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. März 1964 bedürfen Aufenthaltsbewilligungen, welche die Kantone Ausländern erteilen, sofort oder nach einiger Zeit der Zustimmung der Eidgenössischen Fremdenpolizei. Bei der letztgenannten Amtsstelle können somit alle Ausländer wenigstens nach einiger Zeit erfasst werden, also auch alle "Deutschen" (mit oder ohne Legende), die noch keine Niederlassungsbewilligung erhalten haben und noch nicht aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen worden sind. (Die Frage, wie möglichst einfach die bereits niedergelassenen "Deutschen" zu erfassen seien, wird gegenwärtig studiert.)

- 3 -

III.

Es ist klar, dass nicht alle so erfassten "Deutschen" einer eingehenden Kontrolle ihrer Identität unterworfen werden können. Die Zahl ist zu gross. Vielmehr sind rasch und einfach diejenigen auszuscheiden, welche nicht oder kaum als Legendenträger in Frage kommen. Von den bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei im Zustimmungsverfahren eingehenden Fällen von "Deutschen" werden von der Bundesanwaltschaft daher nur erfasst und registriert:

1. "Deutsche" im Alter bis zu 60 Jahren. Solche im Alter über 60 Jahren bleiben unberücksichtigt. Eine Person über 60 Jahre wird im allgemeinen kaum noch als Agent oder Resident tätig sein. Zwar ist das nicht ausgeschlossen, aber wir nehmen diese Fehlerquelle in Kauf, denn nur so können die zahlreichen (meistens völlig harmlosen) Rentner ausgeschieden werden.

2. "Deutsche" männlichen Geschlechts. Die Frauen bleiben vorderhand unberücksichtigt. Weibliche Agenten oder illegale Residenten mit falschen Lebensläufen sind wohl weniger zahlreich als männliche. (Ist die Aktion gegenüber den Männern erfolgreich, so werden wir auch die Frauen überprüfen.)

3. "Deutsche"; deren Geburtsort hinter dem Eisernen Vorhang liegt. So gelangen wir vor allem an die möglichen Legendenträger. Wie bereits erwähnt, geben die östlichen Dienste ihren Agenten oder illegalen Residenten im falschen Lebenslauf gewöhnlich einen Geburtsort hinter dem Eisernen Vorhang, denn die westlichen Abwehrdienste sollen nicht ohne weiteres klären können, ob die Angaben des Agenten etc. in bezug auf Geburtsort usw. stimmen.

Von diesen "Deutschen" (und von den Frauen, die obige Merkmale aufweisen) werden Gesuchsformulare (mit den Personalien)

- 4 -

bzw. Fragebogen sowie allfällige weitere interessante Akten, die im Zustimmungsverfahren bei der Eidg. Fremdenpolizei eingehen, durch die Bundesanwaltschaft fotokopiert und gesammelt.

Die Zahl der so erfassten Personen (männlichen und weiblichen Geschlechts) dürfte im Monat ca. 150 bis 200, die Zahl der Männer allein ca. 100 betragen.

IV.

Die höchstens 60 Jahre alten "Deutschen" männlichen Geschlechts mit "östlichem" Geburtsort werden anhand unserer Register überprüft und fichiert; ferner ziehen wir einen Vorstrafenbericht bei.

Dann überweisen wir die Fälle den zuständigen kantonalen Polizeibehörden, damit anhand der kantonalen fremdenpolizeilichen Akten, eventuell anderer Registereinträge, und ohne den Betroffenen persönlich anzugehen, (soweit möglich) folgende Feststellungen getroffen werden;

1. Wann ist der "Deutsche" nach dem Westen gekommen? Ist er bereits vor dem 1.1.1949 nach dem Westen übersiedelt, so ist er für uns nicht interessant, denn vor dem 1.1.1949, d.h. vor der Gründung der DDR, kamen kaum Einschleusungen von "Deutschen" vor. (Sollten die weiteren Untersuchungsergebnisse allerdings ergeben, dass es schon 1949 viele Einschleusungen gab, so würden wir das kritische Datum zurückverlegen.) Ob aus den fremdenpolizeilichen Akten in jedem Falle das Datum der Uebersiedlung nach dem Westen aufscheine, ist allerdings nicht sicher. Kann das Datum den betreffenden Akten nicht entnommen werden, so ist von den kantonalen Behörden (vorderhand) nichts weiter zu unternehmen.

2. Hat der "Deutsche" Eltern oder Geschwister, die noch leben? Wo leben diese? Eine Person, deren Eltern oder Geschwister noch leben (insbesondere im Westen leben!), besitzt regelmässig keinen falschen Lebenslauf. Wiederum ist es natürlich fraglich, ob die fremdenpolizeilichen Akten hierüber Aufschluss geben. Falls sie schweigen, wäre nichts weiter vorzukehren.

3. Wieviel versteuert der "Deutsche" an Einkommen und an Vermögen? Erfahrungsgemäss versteuern Agenten oder illegale Residenten mit "Legenden" nicht über Fr. 60'000.- Einkommen und nicht über Fr. 200'000.- Vermögen.

4. Hat der "Deutsche" einen Lebenslauf geschrieben oder wurde er zur Person befragt und befinden sich solche Unterlagen bei den fremdenpolizeilichen Akten, so sind sie zu fotokopieren und uns einzusenden.

Die genannten vier Punkte erlauben es uns, eine Reihe von Fällen als uninteressant auszuschneiden, denn wir wollen ohne allzugrossen Arbeitsaufwand rasch an mögliche Legendenträger herankommen, die dann allerdings einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden müssen. Ausgeschieden werden von uns auf Grund Ihrer Feststellungen (oben 1. bis 3.): diejenigen "Deutschen", welche vor dem 1.1.1949 nach dem Westen übersiedelt sind, die "Reichen" und diejenigen, welche Eltern oder Geschwister im Westen haben. (Diejenigen Personen, deren Eltern oder Geschwister im Osten leben, werden einer weiteren Aktion zugeführt.)

V.

Ueber die "Verbliebenen" stellt die Bundesanwaltschaft weitere Erhebungen an, die im einzelnen noch bestimmt werden müssen. Als Beispiel möge dienen: Betätigte sich die

- 6 -

in Frage stehende Person schon seit Jahren in einer sehr untergeordneten Stellung (manuelle Arbeit, Handlanger oder dgl.), so kommt sie als Agent bzw. Resident wohl nicht in Frage.

Schliesslich werden wir - nötigenfalls durch direkte Befragung des Betroffenen - festzustellen haben, ob er tatsächlich Legendenträger sei. Das kann wie folgt geschehen:

1. Ein Legendenträger kann unter seinem Legendennamen keinen Kontakt mit ehemaligen Schulkameraden haben. Er ist also nicht in der Lage, Schulkameraden anzugeben, die er ab und zu noch sieht oder mit denen er korrespondiert. Bei einer entsprechenden Frage muss er verneinen, solche Kontakte zu pflegen.

2. Das Gleiche gilt in bezug auf Arbeitskollegen aus der Lehrzeit.

3. Ein Legendenträger kann unter seinem neuen Namen keine lebenden Eltern oder Geschwister haben, mit welchen er noch offen Beziehungen unterhält. (In den Legenden wird daher regelmässig mit der ganzen Verwandtschaft "aufgeräumt"; alles ist gestorben.)

4. Der Legendenträger hat auch keine Kontakte mit Bekannten aus seiner Jugendzeit (Nachbarn usw.).

5. Er ist sodann (normalerweise) ausserstande Namen und Adressen von Aerzten zu nennen, die ihn als Jugendlichen behandelt haben. Ebenso wenig vermag er ein Krankenhaus anzugeben, in welchem er als jugendlicher Patient eventuell hospitalisiert war. (Vor allem interessant, wenn der Betreffende Operations- oder Unfallnarben aus der Jugendzeit trägt!)

6. Es ist ihm ferner unmöglich, Militärdienstkameraden oder Kameraden aus der (eventuellen) Gefangenschaft (Namen und Adressen) anzugeben, mit denen er noch in Verbindung steht.

- 7 -

7. Ein Legendenträger ist (im allgemeinen) auch ausserstande, besondere Vorfälle oder Menschen aus seiner Jugendzeit zu nennen, welche die Leute des Ortes, wo er aufgewachsen sein will, beschäftigt haben: Grossbrände, Verbrechen, schwere Unfälle, originelle Menschen (über die man gelacht hat) usw.

Mit anderen Worten: Der Legendenträger muss in diesen Punkten sagen, er habe mit keinem Schulkameraden mehr Kontakt, er habe alle Arbeitskollegen aus der Lehrzeit aus den Augen verloren usw. Ferner weiss er nichts Originelles aus seiner Jugendzeit zu schildern. Das ist sehr auffällig, denn fast jeder Mensch hat noch Beziehungen zu Menschen und Vorfällen seiner Jugendzeit. Wer solche Beziehungen nicht anzugeben vermag, steht im dringenden Verdacht, einen falschen Lebenslauf zu besitzen, also wahrscheinlich Agent oder Resident zu sein. Wie die oben unter 1. - 7. angedeuteten Dinge erfragt, ob sie z.B. im Rahmen "fremdenpolizeilicher" Erhebungen geklärt werden sollen, wird noch zu entscheiden sein. Punkt V. sollte nur zeigen, dass es grundsätzlich möglich ist, Legendenträger zu eruieren und zu überführen, und dass die Aktion "LEGO" als nützlich angesehen werden darf.

VI.

Wir bitten Sie nun, denjenigen Beamten von diesem Schreiben Kenntnis zu geben, welche im Rahmen entsprechender Aufträge unsererseits Erhebungen im Sinne von Punkt IV. durchzuführen haben werden.

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter Möglichkeiten einer Vereinfachung der geplanten Aktion sehen oder Ergän-

- 8 -

zungsvorschläge zu unterbreiten haben, so bitten wir Sie um Mitteilung. Wir sind für jede Anregung dankbar.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen im voraus bestens.

DER BUNDESANWALT:

Walden